



Entscheidung Nr. I 42/87 vom 16.06.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 26.06.1987

§ 18a Abs. 1 GJS entschieden:

hat am 16.06.1987 gemäß

James Grunert oder Ein Roman aus Berlin
Hans von B...r
Taschenbuch Nr. 4369
Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH
Hamburger Straße 17, 2057 Reinbek

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Das o.a. Taschenbuch ist im wesentlichen inhaltsgleich mit dem bereits indizierten Taschenbuch "Frauen - Mein Leben", das vom Wilhelm Goldmann Verlag, München, ediert und vertrieben wird (Entscheidung Nr. 1601 (V) vom 07.06.83, BAnz. Nr. 116 vom 28.06.1983).

Es ist ebenfalls im wesentlichen inhaltsgleich mit dem bereits indizierten Buch gleichen Titels, Privatdruck (Entscheidung Nr. I 26/87 vom 01.04.1987, BAnz. Nr. 73 vom 15.04.1987).

Sachverhalt

Von Amts wegen wurde festgestellt, daß die Taschenbücher inhaltsgleich sind:

Die Verfahrensbeteiligte wurde von der Absicht, das Taschenbuch gemäß § 18a Abs. 1 zu indizieren, mit Schreiben vom 11.05.1987 benachrichtigt. Sie hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte und der Taschenbücher die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Taschenbuches mußte angeordnet werden, da es mit dem bereits indizierten Taschenbuch "Frauen - Mein Leben", das vom Wilhelm Goldmann Verlag, München, ediert und vertrieben wird sowie mit dem Taschenbuch gleichen Titels, Privatdruck, inhaltsgleich ist. Weiterhin wurden die Taschenbücher des Goldmann Verlages und aus dem Privatdruck indiziert.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).